

Amtliche Bekanntmachung Nr. 68/2006

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2006

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG NRW-) vom 21.06.1988 (GV. NRW., S.250 / SGV. NRW. 74) in der z.Zt. gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) in der z.Zt. gültigen Fassung, § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I, S. 602) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie

auf der Grundlage der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 03.11.2005 (Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 14.11.2005, S.558) in der z. Zt. gültigen Fassung und

der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 22.11.2005 (Bekanntmachungsblatt des Zweckverbandes RegioEntsorgung Nr. 02/05 vom 22.11.2005, S. 1), in der z. Zt. gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft in der Stadt Herzogenrath

- (1) Die Stadt Herzogenrath ist Verbandsmitglied im „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“, nachfolgend Zweckverband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Würselen. Die Stadt Herzogenrath hat die ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in §§ 3, 4 genannten Aufgaben auf den Zweckverband übertragen. Soweit die Aufgaben der Abfallentsorgung von der Stadt Herzogenrath auf den Zweckverband übertragen wurden, sind die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband übergegangen.
- (2) Der Zweckverband hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“, nachfolgend RegioEntsorgung AöR genannt, gegründet und die ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Zweckverband übertragen wurden.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West, nachfolgend ZEW genannt, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen. Daneben hat die Stadt Herzogenrath dem ZEW die in § 3 näher bezeichneten Aufgaben zur Durchführung übertragen.
- (4) Die Stadt Herzogenrath wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwertbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts (RegioEntsorgung AöR)

- (1) Entsprechend den in § 1 dargestellten Grundsätzen nimmt das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet der Stadt Herzogenrath abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Landesabfallgesetzes NRW (LAbfG NRW) in eigener

Zuständigkeit wahr. Das Kommunalunternehmen nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihm vom Zweckverband übertragenen Aufgaben gemäß §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW mit Ausnahme der in den §§ 3, 4 aufgeführten Teilaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610, in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt weiterhin durch die Stadt Herzogenrath, soweit nicht die Verbandssatzung des Zweckverbandes etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR wird auf Grund einer von ihm erlassenen gesonderten Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen durch den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)

- (1) Dem ZEW wurde von der Stadt Herzogenrath durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Durchführung folgender Abfallleistungen übertragen:
Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil des ZEW.
- (2) Außerdem wird die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle vom ZEW nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 4

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Herzogenrath

- (1) Die Stadt Herzogenrath nimmt folgende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:
1. Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW).
 2. Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW).
 3. Das Einsammeln, Befördern und die Verwertung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton handelt.

Die Aufgabe der Verwertung des Altpapiers wurde vom ZEW gem. § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW auf die Stadt übertragen.
- (2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (3) Das Einsammeln und Befördern des Altpapiers erfolgt durch grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Bündelsammlung).
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland GmbH und/oder anderer im Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV¹ zugelassener Systembetreiber.

¹ Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV v. 21. August 1998, BGBl. I S. 2379, in der z. Zt. gültigen Fassung.

§ 5**Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Altpapierabfälle in nicht haushaltsüblichen Mengen.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit der Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

§ 6**Anschluss- und Benutzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang sowie Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Das Recht jedes Eigentümers eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, von der Stadt den Anschluss des Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (2) Das Recht jedes Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Herzogenrath, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (3) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken benutzt wird (Anschlusszwang) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (4) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers als Anschlusspflichtiger und jedes anderen Abfallbesitzers (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück, die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfall- und Entsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (5) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Rechte und Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Die Rechte und Verpflichtungen im Einzelnen werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 3 bis 5 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Rechte und Verpflichtungen der Grundstückseigentümer und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer im Einzelnen werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (7) Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

§ 7**Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l.
 - b) Gelbe Abfallbehälter für Einweg- und Verkaufsverpackungen mit dem „Grünen Punkt“ oder mit dem Lizenzzeichen anderer im Land Nordrhein-Westfalen gem. § 6 Abs. 3 VerpackV zugelassener Systembetreiber aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l (oder alternativ: gelber Abfallsack).
 - c) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

§ 8

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

Blaue Abfallbehälter für Altpapierabfälle werden in der Regelgröße 240 l je an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenem Grundstück zur Verfügung gestellt. Größere oder mehrere blaue Abfallbehälter für Altpapier werden auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt. Eine Überprüfung der vorhandenen bzw. erforderlichen Kapazitäten behält sich die Stadt im Einzelfall vor.

§ 9

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zugelassenen Abfallbehälter und das gebündelte Altpapier sind am Abfuhrtag rechtzeitig so auf dem Gehweg oder am Straßenrand aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Kann das Sammelfahrzeug (z.B. aufgrund von Straßensperren, Baustellen, Glatteis, Schnee) nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter/das gebündelte Altpapier diesem entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall den Bereitstellungsart der Abfallbehälter und des gebündelten Altpapiers bestimmen.
- (2) Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen und der Bereitstellungsart ist ggf. zu reinigen.

§ 10

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die zugelassenen Abfallbehälter werden vom Abfuhrunternehmer zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie bleiben sein Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter und die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen, soweit Absatz 4 nichts anderes bestimmt, nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Altpapier, Glas und Leichtstoffen (z.B. Metall, Kunststoff, Verbundstoffe) von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 - a) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Alternativ besteht die Möglichkeit, das Altpapier gebündelt an den Straßenrand zu stellen. Bei karitativ durchgeführten Sammlungen ist das Altpapier ausschließlich gebündelt an den Straßenrand zu stellen.
 - b) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - c) Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen mit dem „Grünen Punkt“ oder mit dem Lizenzzeichen anderer im Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zugelassener Systembetreiber sind in den gelben Abfallbehälter, der auf

dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, oder in den gelben Abfallsack einzufüllen und in diesem Abfallbehälter/Abfallsack bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Das Gesamthöchstgewicht der Abfallbehälter darf für 1.100 l-Container 400 kg und für 240 l-Abfallbehälter 100 kg nicht überschreiten. Für die Abfuhr überfüllter oder zu schwerer Abfallbehälter besteht keine Verpflichtung der Stadt.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke eingefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter und durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen die Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (9) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 11

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die blauen Abfallbehälter für Altpapier werden 4-wöchentlich werktags ab 7.00 Uhr entleert. Die Sammlung des gebündelten Altpapiers erfolgt zeitgleich mit der Leerung der blauen Abfallbehälter.
- (2) Die gelben Abfallbehälter und der gelbe Abfallsack für Einweg- und Verkaufsverpackungen mit dem „Grünen Punkt“ oder dem Lizenzzeichen anderer im Land Nordrhein-Westfalen gem. § 6 Abs. 3 VerpackV zugelassener Systembetreiber aus Metallen, Kunststoffen oder Verbundstoffen werden 4-wöchentlich werktags ab 7.00 Uhr entleert / gesammelt.

§ 12

Anmeldepflicht

Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

§ 13

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/die Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfall- und Entsorgungseinrichtung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis zu autorisieren.

§ 14

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen im Falle von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen soweit wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 15

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung und der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Herzogenrath erhoben. Dies gilt auch für solche Abfallentsorgungsleistungen, die die Stadt Herzogenrath dem Zweckverband übertragen hat und die von dem Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR in eigener Verantwortung wahrgenommen werden.

§ 17

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 18

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eigentumswohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gelten nicht als selbständige wirtschaftliche Einheit.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 5 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 6 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die von der Stadt festgelegten Standplätze der Abfallbehälter nicht beachtet oder die Abfallbehälter, Abfallsäcke bereits vor dem Abfuhrtag zur Entleerung, Sammlung auf dem Gehweg oder am Straßenrand bereitstellt;
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung die Abfallbehälter nach der Abfuhr von der Straße nicht unverzüglich entfernt;
 - e) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Abfälle nicht in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter und die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt.
 - f) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Abfälle in einer anderen Weise als nach § 10 Abs. 2 Satz 1 vorgeschrieben, soweit § 10 Abs. 4 nichts anderes bestimmt, zum Einsammeln bereitstellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt;
 - g) entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht;
 - h) für bestimmte Abfälle vorgesehen Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen befüllt;
 - i) entgegen § 10 Abs. 5 dieser Satzung Abfallbehälter überfüllt, Abfall darin einstampft, verdichtet oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt;
 - j) entgegen § 10 Abs. 6 dieser Satzung sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt;
 - k) entgegen § 10 Abs. 8 dieser Satzung Depotcontainer außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt;
 - l) entgegen § 10 Abs. 9 dieser Satzung Straßenpapierkörbe zum Ablagern von Abfällen nutzt, die nicht bei einzelnen Personen beim Verzehr im Freien oder der Teilnahme am Verkehr anfallen;
 - l) entgegen § 15 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 dieser Satzung die angefallenen Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath.

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 14.12.1999 in der Fassung vom 07.03.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 19.12.2006

gez.
(Gerd Zimmermann)
Bürgermeister